

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/14472

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/14472 vom 29.11.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 89 vom 08.12.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15664 des VF vom 23.02.2017
4. Beschluss des Plenums 17/15874 vom 09.03.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 09.03.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung
zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A) Problem

1. Aufgrund der Veränderungen der Einwohnerzahlen in den Wahl- und den Stimmkreisen ergibt sich für die Verteilung der Zahl der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise Oberbayern und Unterfranken sowie für die Stimmkreiseinteilung im Wahlkreis Oberbayern Anpassungsbedarf.
2. Gegen zentrale Entscheidungen der Wahlbehörden räumt das Wahlrecht vor der Wahl den Rechtsbehelf der Beschwerde bei den Wahlorganen nächster Stufe ein. Gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses über die Zulassung bzw. Zurückweisung eines Wahlkreisvorschlags ist Beschwerde beim Beschwerdeausschuss möglich, der beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gebildet wird. Seine Zusammensetzung und die organisatorische Anbindung an ein Ministerium entsprechen nicht dem bei Bundestagswahlen für vergleichbare Beschwerdeverfahren vom Landeswahlleiter einzuverufenden Landeswahlausschuss. Außerdem ist seine Stellung als Wahlorgan bisher nicht ausdrücklich festgelegt.
3. Hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Zulassung von weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken gibt es zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keine für die Briefwahl vergleichbaren Regelungen.
4. Darüber hinaus bedarf es einiger redaktioneller Klarstellungen im Landeswahlrecht:
 - Anders als bei der Unterstützung von Wahlvorschlägen bei Landtagswahlen ist bei der Unterstützung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens nicht ausdrücklich geregelt, zu welchem Zeitpunkt das Stimmrecht der Unterzeichner gegeben sein muss.
 - Die Notwendigkeit der Bekanntmachung des Ergebnisses eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags ist nicht ausdrücklich geregelt.

B) Lösung

1. Die Verteilung der Zahl der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise Oberbayern und Unterfranken sowie die Stimmkreiseinteilung im Wahlkreis Oberbayern werden entsprechend den Vorschlägen der Staatsregierung im Stimmkreisbericht nach Art. 5 Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG) geändert.
2. Der Beschwerdeausschuss wird entsprechend dem bei Bundestagswahlen vorgesehenen Landeswahlausschuss besetzt und seine Stellung als Wahlorgan ausdrücklich festgelegt.

3. Die Verfahrensweise bei Zulassung von weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken wird geregelt.
4. Im Übrigen sind folgende Klarstellungen vorgesehen:
 - Das Stimmrecht der Unterstützer eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
 - Die Verweisungsvorschrift hinsichtlich der Bekanntmachung des Ergebnisses eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags wird ergänzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Durch die ausdrückliche Stellung als Wahlorgan können die Mitglieder des beim Landeswahlleiter zu bildenden Beschwerdeausschusses wie die Mitglieder des Landeswahlausschusses und der sieben Wahlkreisausschüsse für die Teilnahme an der Sitzung unter bestimmten Voraussetzungen künftig Auslagenersatz und Erfrischungsgeld erhalten (§ 9 Landeswahlordnung – LWO). Die Höhe der ggf. anfallenden Fahrkosten und Tagegelder kann vorab nicht beziffert werden; der Betrag dürfte sich aber insgesamt auf höchstens einige hundert Euro für die einmalige Sitzung belaufen. Er könnte gegebenenfalls aus den für den Landeswahlleiter vorgesehenen Haushaltsmitteln für die Landtagswahl (Kap. 03 03 TG 71) geleistet werden.

2. Kommunen, Wirtschaft und Bürger

Keine Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift vor Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 1 Stimmrecht“.

3. In Art. 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ein Sperrvermerk“ durch die Wörter „eine Auskunfts sperre“ ersetzt.

4. Die Überschrift nach Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Räumliche Gliederung und Wahlorgane“.

5. In Art. 5 wird in der Überschrift die Fußnote 1 gestrichen.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. bei Landtagswahlen ein Beschwerdeaus schuss für das Staatsgebiet.“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und nach dem Wort „Stimmbezirk“ werden die Wörter „; die Gemeinde soll anordnen, dass ein Wahl vorstand, der weniger als 50 Stimmberchtigte zur Abstimmung zugelassen hat, die Abstimmungsverhandlungen zur Ergebnisermittlung einem anderen Wahlvorstand übergibt,“ einge fügt.
- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

7. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „(Wahlaußschüsse“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem sowie den sechs Beisitzern des Landeswahlaußschusses und zwei vom Landeswahlleiter berufenen Richtern des Verwaltungsgerichtshofs.“.

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

8. Die Überschrift nach Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Durchführung der Abstimmung“.

9. Die Überschrift vor Art. 19 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 1 Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten“.

10. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Fußnote 2 gestrichen.

- b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Hiernach verteilen sich die Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise wie folgt:

Oberbayern	61,
Niederbayern	18,
Oberpfalz	16,
Oberfranken	16,
Mittelfranken	24,
Unterfranken	19,
Schwaben	26.

„(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 91 Stimmkreise gebildet, und zwar in den Wahlkreisen

Oberbayern	31,
Niederbayern	9,
Oberpfalz	8,
Oberfranken	8,
Mittelfranken	12,
Unterfranken	10,
Schwaben	13.“

11. In Art. 22 Satz 1 werden die Wörter „, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.

12. Die Überschrift nach Art. 22 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Wahlvorschläge“.

13. In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird die Fußnote 3 gestrichen.

14. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. ⁶Der Beschwerdeausschuss muss über die Beschwerde spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag – entscheiden.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

15. Die Überschrift nach Art. 35 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 3
Abstimmung“.**

16. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Stimmkreisbewerbers“ durch das Wort „Stimmkreisabgeordneten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Wahlkreisbewerbers“ durch das Wort „Wahlkreisabgeordneten“ ersetzt.

17. Die Überschrift nach Art. 38 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 4
Feststellung des Wahlergebnisses“.**

18. In Art. 45 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmkreis“ die Wörter „erhalten hat.“ eingefügt.

19. Die Überschrift nach Art. 50 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 5
Wahlprüfung“.**

20. Die Überschrift nach Art. 55 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 6
Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft“.**

21. Die Überschrift nach Art. 59 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 7
Staatliche Mittel für Träger
von Wahlvorschlägen“.**

22. Die Überschrift nach Art. 62 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 1
Volksbegehren“.**

23. In Art. 63 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Unterzeichner“ die Wörter „muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und“ eingefügt.

24. Die Überschrift nach Art. 74 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 2
Volksentscheid“.**

25. In Art. 84 wird nach der Angabe „71 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

26. In Art. 93 wird Fußnote 4 die Fußnote 1.

27. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2011“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ ersetzt.
- “
- b) Die Nrn. 101 bis 108 werden durch die folgenden Nrn. 101 bis 109 ersetzt:

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gebietsstand vom 01.10.2016)
101 München-Hadern	Stadtbezirke 7 und 20, die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44, 25.11 bis 25.15 und 25.24 sowie die nicht zum Stimmkreis 106 gehörenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
102 München-Bogenhausen	Stadtbezirke 13 und 14 sowie die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22
103 München-Giesing	Stadtbezirke 6 und 17, der Stadtbezirk 18 ohne die Stadtbezirksviertel 18.11 und 18.12 sowie der Stadtbezirk 19 ohne die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
104 München-Milbertshofen	Stadtbezirke 4 und 11 sowie die Stadtbezirksviertel 9.30, 9.41 bis 9.44, 9.51, 9.52 und 9.61 bis 9.65
105 München-Moosach	Stadtbezirke 10 und 24 sowie die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.17 und 9.21 bis 9.29
106 München-Pasing	Stadtbezirke 21, 22 und 23, die Stadtbezirksviertel 25.22, 25.25 bis 25.27 und 25.29 sowie die westlich der Fürstenrieder Straße liegenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
107 München-Ramersdorf	Stadtbezirke 15 und 16
108 München-Schwabing	Stadtbezirke 1, 3 und 12
109 München-Mitte	Stadtbezirke 2 und 8, der Stadtbezirk 5 ohne die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22 sowie die Stadtbezirksviertel 18.11 und 18.12

- “
- c) Die bisherige Nr. 109 wird Nr. 110.
- d) Die bisherige Nr. 110 wird Nr. 111 und in Spalte 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „131“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 111 wird Nr. 112 und in Spalte 2 wird die Angabe „129“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nrn. 112 bis 116 werden die Nrn. 113 bis 117.
- g) Die bisherige Nr. 117 wird Nr. 118 und in Spalte 2 wird die Angabe „119“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- h) Die bisherige Nr. 118 wird Nr. 119.
- i) Die bisherige Nr. 119 wird Nr. 120 und in Spalte 2 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nr. 120 wird Nr. 121 und in Spalte 2 wird die Angabe „126, 127“ durch die Angabe „127, 128“ ersetzt.
- k) Die bisherige Nr. 121 wird Nr. 122.
- l) Die bisherige Nr. 122 wird Nr. 123 und in Spalte 2 wird die Angabe „123“ durch die Angabe „124“ ersetzt.

- m) Die bisherige Nr. 123 wird Nr. 124 und in Spalte 2 wird die Angabe „122“ durch die Angabe „123“ ersetzt.
 - n) Die bisherige Nr. 124 wird Nr. 125 und in Spalte 2 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
 - o) Die bisherige Nr. 125 wird Nr. 126 und in Spalte 2 wird die Angabe „124“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
 - p) Die bisherige Nr. 126 wird Nr. 127 und in Spalte 2 wird die Angabe „120, 127“ durch die Angabe „121, 128“ ersetzt.
- u) Nr. 402 wird wie folgt gefasst:

“

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gebietsstand vom 1.10.2016)
402	Bamberg-Stadt	<p>Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden</p> <p>Bischberg, Gundelsheim, Hallstadt, Oberhaid, Stegaurach, Walsdorf, Viereth-Trunstadt</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>Lisberg (= Lisberg, Priesendorf), (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)</p>

“ .

- v) In den neuen Nrn. 111, 112, 125 bis 128, 130, 131 und in den Nrn. 202, 204 bis 207, 304, 305, 307, 308, 401, 403, 502, 505 bis 508, 510, 511, 601 bis 605, 608, 609, 704, 705 und 708 bis 713 werden jeweils in Spalte 2 die Angaben „, M“ gestrichen.
- w) In den neuen Nrn. 112, 123, 126, 128, 130, 131 und in den Nrn. 202, 204 bis 207, 304, 307, 308, 401, 403, 408, 505 bis 507, 509 bis 511, 601, 603 bis 605, 609, 702, 705, 708, 710, 711 und 713 werden jeweils in Spalte 2 die Angaben „, St“ gestrichen.
- x) In den neuen Nrn. 118, 120, 130 und in den Nrn. 505, 506 und 713 werden jeweils in Spalte 2 die Angaben „, GKSt“ gestrichen.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten] treten außer Kraft:
 1. § 11 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an die Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 385, BayRS 1141-3-I),
 2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 216),
 3. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. Juni 2002 (GVBl. S. 242).

Begründung:**I. Allgemein**

1. Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und Stimmkreiseinteilung (§ 1 Nrn. 10 und 27)

Die Zuordnung der Abgeordnetenmandate an die Wahlkreise und die Einteilung der Stimmkreise sind an die Bevölkerungsentwicklung anzupassen.

Der Gesetzentwurf sieht die Anpassung der Verteilung der Zahl der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise Oberbayern und Unterfranken sowie die Bildung eines neuen Stimmkreises in der Landeshauptstadt München mit weiteren Änderungen der dortigen Stimmkreiseinteilung entsprechend den Vorschlägen im Stimmkreisbericht der Staatsregierung vor.

2. Die bereits vor der letzten Bundestagswahl erfolgte Änderung im Bundeswahlrecht bezüglich der Besetzung der Landeswahlausschüsse im Hinblick auf deren Funktion als Beschwerdeinstanz erfordert eine entsprechende Anpassung der Regelungen für den Beschwerdeausschuss und die ausdrückliche Festlegung seiner Stellung als Wahlorgan. Darüber hinaus sind einige Klarstellungen und Präzisierungen angezeigt.
3. Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Änderungen bzw. Klarstellungen vor:
 - Besetzung des Beschwerdeausschusses entsprechend dem bei Bundestagswahlen gebildeten Landeswahlausschuss und ausdrückliche Festlegung seiner Stellung als Wahlorgan (§ 1 Nrn. 6, 7 und 14).
 - Regelung der Verfahrensweise bei Zulassung von weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken (§ 1 Nr. 6 Buchst. c)).
 - Klarstellung, dass das Stimmrecht der Unterstützer eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss (§ 1 Nr. 23).
 - Ergänzung der Verweisungsvorschrift hinsichtlich der Bekanntmachung des Ergebnisses eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags (§ 1 Nr. 25).

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu § 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Gliederungseinheiten sollen zur besseren Zitierbarkeit neben der Inhaltsangabe sowohl eine Zählbezeichnung als auch eine Artbezeichnung enthalten.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 4 Abs. 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den im Melderecht inzwischen geänderten Begriff. In Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) wurde lediglich der Verweis auf die entsprechende Bestimmung des Bundesmeldegesetzes ohne Anpassung des Begriffs geändert.

Zu § 1 Nr. 4

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 5

Der in Fußnote 1 enthaltene nachrichtliche Hinweis auf eine Rechtsänderung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 6)**Buchst. a)**

Mit der Ergänzung soll die Rechtsstellung des Beschwerdeausschusses als Wahlorgan ausdrücklich festgelegt werden.

Buchst. b)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Buchst. c)

Die Änderung dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses und entspricht im Wesentlichen der Regelung für die Zulassung von weniger als 50 Wahlbriefen im bisherigen Art. 6 Nr. 5 LWG i.V.m. § 6 Abs. 2 LWO.

Buchst. d)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 7 Abs. 2)**Buchst. a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. b), denn auch der Beschwerdeausschuss (neuer Satz 2) ist ein Wahlausschuss im Sinne des Landeswahlgesetzes, für den z.B. die Art. 8 und 9 LWG anwendbar sind; die bisherige Legaldefinition wäre deshalb zu eng und ist insgesamt entbehrlich.

Buchst. b)

Nach der bisherigen Rechtslage wird der Beschwerdeausschuss beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gebildet. Er setzt sich zusammen aus dem Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr oder dem von ihm (in der Staatspraxis üblicherweise) ernannten Stellvertreter als Vorsitzendem, einem dem Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglied des Verfassungsgesetzshofs und einem Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die von den Präsidenten dieser Gerichte benannt werden, sowie dem Landeswahlleiter und dem Wahlrechtsreferenten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (Art. 34 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LWG). Der Beschwerdeausschuss hat ggf. über Beschwerden über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahl-

vorschlägen durch die Wahlkreisausschüsse zu entscheiden. Er nimmt damit vergleichbare Aufgaben des Landeswahlausschusses bei Bundestagswahlen (Beschwerdeinstanz für den Rechtsbehelf über die Zulässigkeit von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 26 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG) wahr.

Die bisherige organisatorische Anbindung an das für Wahlrechtsfragen zuständige Ministerium und dessen personelle Mitwirkung entsprechen nicht dem bei Bundestagswahlen für vergleichbare Beschwerdeverfahren gewählten Regelungskonzept, wonach der Landeswahlleiter als Vorsitzender sechs Wahlberechtigte als Beisitzer und zwei Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten beruft (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BWG und § 4 Abs. 3 Bundeswahlordnung – BWO). Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 4 Abs. 2 BWO). Damit wird der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass es der staatspolitischen Bedeutung von Wahlen entspricht, die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen außerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisation stehenden, weisungsunabhängigen Wahlorganen als einer Art Selbstverwaltungsorgan der Wahlberechtigten zu übertragen (Schreiber, BWahIG, Kommentar, 9. Auflage 2013, § 8 Rdnr. 1). Auch in den Landeswahlgesetzen der anderen Länder wird die Entscheidung über Beschwerden bei der Zulassung von Wahlvorschlägen in der Regel den jeweiligen Landeswahlausschüssen zugewiesen (so etwa in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz); die Besetzung mit zusätzlich zwei Richtern des jeweiligen Oberverwaltungsgerichts ist ebenfalls bereits in einigen Ländern entsprechend der seit 2013 geltenden Bundesregelung nachvollzogen worden (z.B. in Hessen und Rheinland-Pfalz).

Um auch im bayerischen Landeswahlrecht diesem Grundgedanken Rechnung zu tragen, wird mit dem neuen Satz 2 bestimmt, dass der Beschwerdeausschuss künftig aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem sowie den von ihm berufenen sechs Beisitzern des Landeswahlausschusses und zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs besteht; damit wird auf eine organisatorische Anbindung und personelle Mitwirkung der Ministerialverwaltung verzichtet; zudem soll die Rechtsstellung des Beschwerdeausschusses als Wahlorgan ausdrücklich festgelegt werden (vgl. zu § 1 Nr. 6). Die Regelung, dass der Landeswahlleiter und die Mitglieder des Landeswahlausschusses dem Beschwerdeausschuss angehören, ist *lex specialis* gegenüber der allgemeinen auf die Besetzung von Wahlorganen zugeschnittenen Bestimmung in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 LWG.

Hinsichtlich der Auswahl der Beisitzer des Landeswahlausschusses, die zugleich auch Mitglied des Beschwerdeausschusses sind, gilt gemäß § 3 Abs. 2 LWO eine dem § 4 Abs. 2 BWO entsprechende Regelung, wonach in der Regel die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet erreichten Stimmzahlen angemessen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berufen sind.

Die Berufung der Richter durch den Landeswahlleiter soll ebenso wie in § 4 Abs. 3 Satz 2 BWO auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten erfolgen; dies soll in der Landeswahlordnung geregelt werden.

Buchst. c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu § 1 Nrn. 8 und 9

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 21)

Buchst. a)

Der in der Fußnote enthaltene Hinweis, dass für den am 13. September 1998 gewählten Landtag Art. 23 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994, GVBI. S. 135, gilt, ist aufgrund Zeitablaufs obsolet. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Buchst. b)

Absatz 2

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 LWG werden die 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG mit Hauptwohnung im Wahlkreis; maßgeblich ist der 33 Monate nach der Landtagswahl (= 15. Juni 2016) vorliegende letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG). Die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren (Art. 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 LWG).

Zum gesetzlich vorgesehenen Stichtag lagen die nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz zuletzt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.11.2015 vor. Nach diesen Einwohnerzahlen gewinnt Oberbayern einen Sitz (künftig 61 Sitze), Unterfranken hat einen Sitz abzugeben (künftig 19 Sitze). Absatz 2 ist daher entsprechend der sich aus dem Berechnungsverfahren nach Absatz 1 ergebenden Verteilung anzupassen.

Absatz 3

Mit der auf einen Wahlkreis entfallenden Zahl von Gesamtmandaten steht unter Berücksichtigung des Art. 14 Abs. 1 Satz 5 der Bayerischen Verfassung auch die Zahl der in einem Wahlkreis möglichen Stimmkreise fest, weil danach je Wahlkreis höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden darf, als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind.

Danach kann dem Verlust des Mandats in Unterfranken durch Abgabe eines Listenmandats Rechnung getragen werden. Einer Änderung bei der Zahl der Stimmkreise bedarf es in diesem Wahlkreis nicht.

In Oberbayern kann aufgrund des neu hinzukommenen Mandats ein Stimmkreis mehr gebildet werden. Damit wird sich die Zahl der Stimmkreise in Oberbayern auf 31 und bayernweit auf 91 erhöhen. Die aus dem Zugewinn eines Stimmkreises im Wahlkreis Oberbayern folgenden Änderungen der Stimmkreiseinteilung werden im Rahmen der Änderung der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG vorgenommen.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 22)

Der zweite Halbsatz kann entfallen, weil sich die dort enthaltene Wählbarkeitsvoraussetzung („Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag“) bereits aus der im ersten Halbsatz erfolgten Bezugnahme auf die (nach Art. 1 Nr. 1 LWG) „stimmberechtigte“ Person ergibt.

Zu § 1 Nr. 12

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 13

Der in der Fußnote enthaltene nachrichtliche Hinweis auf eine Rechtsänderung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 34)

Buchst. a)

Der Bedeutung des Anhörungsrechts der Beteiligten entsprechend soll dieses ausdrücklich im Landeswahlgesetz geregelt werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, da eine inhaltlich gleichlautende Regelung in § 34 Abs. 2 Satz 2 LWO besteht, die als Folgeänderung dann aufzuheben ist. Im Bundeswahlrecht ist das Anhörungsrecht ebenso in § 26 Abs. 2 Satz 4 und § 28 Abs. 2 Satz 4 BWG normiert.

Die bisher in Abs. 3 Satz 3 enthaltene Regelung soll zur Verschlankung des Gesetzestextes in Absatz 2 übernommen werden.

Buchst. b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Regelungen des Absatzes 3 nunmehr in Art. 6 und 7 LWG sowie in Absatz 2 enthalten sind.

Zu § 1 Nr. 15

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 37)

In Anlehnung an den Sprachgebrauch in Art. 36 und 38 LWG und an die Anlagen 13 und 14 LWO muss es richtig Stimmkreisabgeordneter sowie Wahlkreisabgeordneter und nicht Stimmkreisbewerber bzw. Wahlkreisbewerber lauten.

Zu § 1 Nr. 17

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die der erste Relativsatz um das fehlende Ende („erhalten hat“) ergänzt wird.

Zu § 1 Nrn. 19 bis 22

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 63 Abs. 1 Satz 3)

Hinsichtlich der Unterstützung von Wahlkreisvorschlägen bestimmter Wahlvorschlagsträger durch Stimmberechtigte ist bei Landtagswahlen eindeutig durch Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG festgelegt, dass das Stimmrecht der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss. Dies ist auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 5 zur LWO) in dem Feld für die Bescheinigung des Stimmrechts ausdrücklich so formuliert. Insofern besteht sowohl für den Stimmberechtigten als Unterstützer als auch für die Gemeinde, die die Bescheinigung des Stimmrechts zu erteilen hat, keine Rechtsunsicherheit.

Eine derartige klarstellende gesetzliche Regelung hinsichtlich der Unterstützung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens existiert nicht; lediglich aus der Anlage 18 LWO ergibt sich das Erfordernis der Angabe des Datums bei der Unterschrift. Um mögliche unterschiedliche Rechtsanwendungen der Gemeinden zu vermeiden und für die Unterstützer von Volksbegehren eine eindeutige Rechtslage zu schaffen, soll durch die Änderung klargestellt werden, dass auch Unterstützer eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung stimmberechtigt sein müssen.

Zu § 1 Nr. 24

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 84)

Mit der Änderung wird für ein Volksbegehren auf Abberufung des Landtags durch Verweisung auf die Regelung des Art. 71 Abs. 3 LWG klargestellt, dass der Landeswahlleiter das vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis ebenfalls bekanntzumachen hat.

Zu § 1 Nr. 26

Folgeänderung zu Nrn. 5, 10 Buchst. a und Nr. 13.

Zu § 1 Nr. 27 (Anlage zu Art. 5 Abs. 4)

Buchst. a)

Mit der Änderung wird zum einen der Gebietsstand aktualisiert, zum anderen wird berücksichtigt, dass sich der Gebietsstand nicht nur auf Gemeinden, sondern auch auf Landkreise und Stadtbezirke bezieht.

Buchst. b)

Mit dieser Änderung wird der im Stimmkreisbericht der Staatsregierung unterbreitete Vorschlag zur Stimmkreisneueinteilung in der Landeshauptstadt München umgesetzt.

Der für Oberbayern neu hinzukommende Stimmkreis soll auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gebildet werden. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Nach der Bevölkerungszahl zum 30.11.2015 stehen der Landeshauptstadt München statt der bisher 8 Stimmkreise rein rechnerisch 8,71 Stimmkreise (also gerundet 9 Stimmkreise) zu, während das übrige Oberbayern auf 22,29 Stimmkreise (also abgerundet 22) käme, was auch dem derzeitigen Stand entspricht.
- Ein solcher Vergleich der Regionen ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, stellt jedoch ein sachliches Kriterium dar, das auch schon bei früheren Stimmkreiseinteilungen herangezogen wurde: Soweit bei der Stimmkreisreform im Jahre 2001 (Gesetz vom 25.05.2001, GVBl. S. 216) in Oberbayern die Zahl der Stimmkreise von 33 auf 29 reduziert werden musste, wurde danach verfahren. Sowohl in der Landeshauptstadt München als auch im übrigen Oberbayern wurden entsprechend dem jeweiligen Anteil an der deutschen Hauptwohnungsbevölkerung im Wahlkreis je zwei Stimmkreise weniger gebildet (vgl. LT-Drs. 14/5719, S. 24 und 26). Bei der letzten Stimmkreisreform (Gesetz vom 25.10.2011, GVBl. S. 506) ging der damals neu hinzu gekommene Stimmkreis an das übrige Oberbayern. Dies entsprach ebenfalls dem rechnerischen Anteil an der deutschen Hauptwohnungsbevölkerung.
- Unter Zugrundelegung einer linearen Bevölkerungsfortschreibung wird sich der rechnerische Anspruch der Landeshauptstadt München auf Zuteilung eines zusätzlichen Stimmkreises weiter erhöhen, während sich der Zahlenwert für das übrige Oberbayern verringern wird.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass der im Wahlkreis Oberbayern ohnehin schon höchste Abweichungswert im Stimmkreis 103 München-Giesing (+ 24,0%) bis zum Wahltag die gesetzlich zwingend zu beachtende Neueinteilungsgrenze überschreiten könnte. In der Landeshauptstadt hat außerdem der Stimmkreis 104 München-Milbertshofen einen hohen positiven Abweichungswert mit + 20,3%.
- Berücksichtigt man außerdem, dass bei einer Bezugnahme auf die Zahl der volljährigen Deutschen als den grundsätzlich Wahlberechtigten (vgl. zu dieser Kontrollüberlegung BVerfG, Beschluss vom 31.01.2012, BVerfGE 130, 212) der Abweichungswert im Stimmkreis 103 München-Giesing + 27,8% und im Stimmkreis 104 München-Milbertshofen + 23,6% beträgt, wären diese Stimmkreise umso dringender änderungsbedürftig.

Nicht vorzugwürdig erscheint es demgegenüber, den neu hinzukommenden Stimmkreis im Südwesten Oberbayerns auf dem Gebiet der beiden bisherigen Stimmkreise 130 Weilheim-Schongau und 110 Bad

Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen zu bilden.

- In beiden Stimmkreisen gingen die hohen positiven Abweichungswerte in den vergangenen knapp 4 Jahren jeweils zurück.
- Auch unter Zugrundelegung der volljährigen Deutschen als den grundsätzlich Wahlberechtigten sind die Abweichungswerte im Stimmkreis 130 Weilheim-Schongau (+ 22,8%) und Stimmkreis 110 Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen (+ 21,6%) deutlich niedriger als im Stimmkreis 103 München-Giesing und Stimmkreis 104 München-Milbertshofen (+ 27,8% und + 23,6%).
- Hinzu kommt, dass bei der Bildung eines neuen Stimmkreises in dieser Region der Grundsatz der Deckungsgleichheit nicht durchgängig gewahrt werden könnte, weil der Landkreis Garmisch-Partenkirchen aufgrund seiner Einwohnerzahl zu klein wäre, um einen eigenen Stimmkreis zu bilden. Er hätte einen Abweichungswert von - 37,9%.

Es wird vorgeschlagen, den zusätzlichen Stimmkreis in der Stadtmitte der Landeshauptstadt München zu bilden, und zwar unter Einbeziehung und Veränderung von Gebietsteilen der Stimmkreise 103 München-Giesing, 101 München-Hadern, 105 München-Moosach, 104 München-Milbertshofen, 108 München-Schwabing und 102 München-Bogenhausen. Dieser würde sich zusammensetzen aus

- dem Stadtbezirk 2 (bisher Stimmkreis 101 München-Hadern und Stimmkreis 108 München-Schwabing),
- dem Stadtbezirk 8 (bisher Stimmkreis 101 München-Hadern),
- dem Stadtbezirk 5 (bisher Stimmkreis 102 München-Bogenhausen) mit Ausnahme der Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22, die beim Stimmkreis 102 München-Bogenhausen verbleiben würden sowie
- den Stadtbezirksvierteln 18.11 und 18.12 (bisher Stimmkreis 103 München-Giesing).

Eine vollständige Abgabe des Stadtbezirks 5 an den neugebildeten Stimmkreis ist nicht zu empfehlen, weil dann der neu zugeschnittene Stimmkreis 102 München-Bogenhausen einen sehr hohen Abweichungswert von - 23,6% hätte. Auch wenn sich bei linearer Bevölkerungsfortschreibung der Abweichungswert bis zum Wahltag verringern würde (zum Stand 31.12.2011 hätte der Abweichungswert mit diesem Stimmkreiszuschnitt noch - 23,9% betragen) und sich mittelfristig im Zuge der derzeit diskutierten städtebaulichen Entwicklung im Münchner Nordosten ein weiterer Bevölkerungszuwachs ergeben könnte, sollten zur Vermeidung des sehr hohen Abweichungswerts die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22 beim Stimmkreis 102 München-Bogenhausen belassen

werden. Ein solcher Neuzuschnitt würde sich an den Stadtbezirksteilen orientieren. Die Stadtbezirksteile 5.1 Maximilianeum und 5.2 Steinhäusern könnten im bisherigen Stimmkreis verbleiben, während Haidhausen (Stadtbezirksteile 5.3 und 5.4) sowie die Au (Stadtbezirksteile 5.5 und 5.6) komplett dem neuen Stimmkreis zugeordnet würden. Der Stimmkreis 102 München-Bogenhausen hätte in diesem Fall einen Abweichungswert von - 18,4%, der neugebildete Stimmkreis 109 München-Mitte - 16,2%. Der sehr hohe Abweichungswert im Stimmkreis 103 München-Giesing würde sich von + 24,0% auf + 16,7% reduzieren.

Zusätzlich würden sich folgende Änderungen ergeben:

- Stimmkreis 101 München-Hadern, der dem ihm bislang zugehörigen Teil des Stadtbezirks 2 sowie den Stadtbezirk 8 an den neuen Stimmkreis abgeben würde, erhält einen bisher dem Stimmkreis 105 München-Moosach zugeordneten Gebietsteil (bestehend aus den Stadtbezirksvierteln 25.11 bis 25.15, 25.24 sowie den nicht zum Stimmkreis 106 München-Pasing gehörenden Teilen der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28);
- Stimmkreis 105 München-Moosach würde dafür (nach Osten) um die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.17 aus dem Stimmkreis 104 München-Milbertshofen erweitert und damit weitgehend entlang der östlichen Grenze des früheren Stadtbezirks 23 Neuhausen-Nymphenburg neuzugeschnitten, so dass sich zugleich der hohe Abweichungswert im Stimmkreis 104 München-Milbertshofen von + 20,3% auf + 4,1% reduzieren ließe.

In den übrigen Stimmkreisen des Wahlkreises Oberbayern und der anderen Wahlkreise drängen sich nach dem Stimmkreisbericht der Staatsregierung weitere Änderungen im Zuschnitt nicht auf. Hier soll unter Hinnahme noch vertretbarer Toleranzwerte am Grundsatz der Stimmkreiskontinuität festgehalten werden.

Buchst. c) bis t)

Aufgrund des neu hinzukommenden Stimmkreises 109 München-Mitte sind die fortlaufenden Nummern der weiteren Stimmkreise im Wahlkreis Oberbayern entsprechend anzupassen.

Buchst. u)

Bei der Neufassung der Beschreibung der Stimmkreiseinteilung des Stimmkreises 402 Bamberg-Stadt handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619), wonach die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach aufgelöst wurde. Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft waren Stegaurach und Walsdorf.

Buchst. v) bis x)

Durch die Streichung der Bezeichnungen „M“ und „St“ für Märkte und Städte (Art. 3 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO), sowie „GKSt“ für Große Kreisstädte (Art. 5a Abs. 4 GO) wird eine redaktionelle Anpassung an die Beschreibung der Wahlkreise bei Bundestagswahlen erreicht. Für die wahlrechtliche Zuordnung ist es ausreichend, die Gemeinden zu benennen. Durch den Verzicht der Bezeichnungen werden die Beschreibungen der Stimmkreisgebiete verschlankt und leichter lesbar. Ein Änderungsbedarf alleine wegen evtl. Änderungen der kommunalen Bezeichnungen kann darüber hinaus in der Zukunft entfallen.

Zu § 2

Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Das Gesetz sollte möglichst bald nach Verkündung in Kraft treten, damit ein ausreichender Zeitraum für die erforderliche Anpassung der Landeswahlordnung sowie für die frühzeitig notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der nächsten Landtagswahl bleibt.

Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 4 LWG dürfen Wahlen für Vertreterversammlungen frühestens 43 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, stattfinden (= 16. April 2017); deshalb muss spätestens zu diesem Zeitpunkt die Stimmkreiseinteilung endgültig feststehen.

Absatz 2

Bei den in Absatz 2 genannten Vorschriften handelt es sich um Übergangsregelungen, die aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden sind. Sie können daher aufgehoben werden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Franz Schindler

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Katharina Schulze

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drs. 17/14472)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Joachim Herrmann persönlich. Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes sollen für die kommende Landtagswahl 2018 die Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlkreise und die Stimmkreiseinteilung an die Bevölkerungsentwicklung angepasst werden. Wir setzen damit die Änderungsvorschläge aus dem Stimmkreisbericht um, den die Staatsregierung dem Landtag am 6. September 2016 erstattet hat.

Das geltende Wahlrecht sieht vor, dass die 180 Landtagsmandate auf die sieben Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu verteilen sind. Nach den am gesetzlich festgelegten Stichtag, dem 15. Juni dieses Jahres, verfügbaren Zahlen der deutschen Hauptwohnungsbevölkerung zum Stand vom 30. November 2015 gewinnt der Wahlkreis Oberbayern einen Sitz und hat demnach künftig 61 Sitze. Der Wahlkreis Unterfranken erhält entsprechend seinem Bevölkerungsanteil zukünftig nicht mehr 20, sondern 19 Landtagsmandate. Mit der auf einen Wahlkreis entfallenden Zahl von Gesamtmandaten steht unter Berücksichtigung der Bayerischen Verfassung auch die Zahl der in einem Wahlkreis möglichen Stimmkreise fest, weil danach je Wahlkreis höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden darf, als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind. Danach kann dem Verlust des Mandates in Unterfranken durch Abgabe eines Listenmandats Rechnung getragen werden. Eine Änderung bei der Zahl der Stimmkreise ist in diesem Wahlkreis nicht erforderlich. In Oberbayern kann aufgrund des neu hinzugekommenen Mandats ein Stimmkreis mehr

gebildet werden. Damit wird sich die Zahl der Stimmkreise in Oberbayern auf 31 erhöhen.

Die Staatsregierung schlägt vor, den für Oberbayern neu hinzukommenden Stimmkreis in der Stadtmitte der Landeshauptstadt München zu bilden, und zwar unter Einbeziehung und Veränderung von Gebietsteilen weiterer Stimmkreise in München. In den übrigen Stimmkreisen des Wahlkreises Oberbayern und der anderen Wahlkreise drängen sich weitere Änderungen im Zuschnitt nicht auf. Hier soll unter Hinnahme noch vertretbarer Toleranzwerte am Grundsatz der Stimmkreiskontinuität festgehalten werden. Hohes Haus, ich würde mich freuen, wenn unsere Vorschläge im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen Ihre Zustimmung finden würden, und hoffe, dass das Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Parteien und Wählergruppierungen, die sich auf Änderungen bei der Mandatsverteilung und der Stimmkreiseinteilung frühzeitig einstellen müssen, so durchgeführt werden kann, dass vom Landtag beschlossene Änderungen zum Zeitpunkt der bereits Mitte April nächsten Jahres möglichen Wahlen für Vertreterversammlungen in Kraft getreten sind.

Ich freue mich auf eine konstruktive Beratung des Gesetzentwurfes und wünsche Ihnen allen heute einen wunderschönen langen Tag.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei bekanntermaßen an der Redezeit der stärksten Fraktion. Als erstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wahlrechtsfragen sind Machtfragen, das weiß niemand besser als die CSU. Wir haben das bei allen zurückliegenden Änderungen der Einteilung von Stimmkreisen erlebt. Dabei wurden immer ausgerechnet die Varianten als vorzugswürdig bezeichnet,

die für den CSU-Bewerber am vorteilhaftesten erschienen sind. Ich erinnere an die Bildung eines Stimmkreises Regensburg-Land, Schwandorf, der für die damalige Kollegin Deml geschaffen und bald darauf wieder aufgelöst worden ist. Ich erinnere an die Schaffung eines sogenannten Hundeknochen-Stimmkreises damals in Oberfranken und an die Diskussionen bei der letzten Stimmkreisreform über den neuen Stimmkreis im Raum Ingolstadt. Meine Damen und Herren, diesmal soll der Herr Kultusminister ein bisschen unterstützt werden.

(Beifall bei der SPD)

Mit dem jetzigen Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Verteilung der Zahl der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise Oberbayern und Unterfranken sowie die Stimmkreiseinteilung im Wahlkreis Oberbayern entsprechend den Vorschlägen der Staatsregierung in ihrem Stimmkreisbericht abzuändern. Zugrunde gelegt sind die Zahlen, die der Herr Innenminister bereits genannt hat. Da die deutsche Hauptwohnungsbevölkerung ausweislich dieser Zahlen in Unterfranken um 1,27 % abgenommen und in Oberbayern um 1,92 % zugenommen hat, muss Unterfranken einen Sitz abgeben und bekommt Oberbayern einen zusätzlichen Sitz hinzu. Daran ist nicht zu rütteln.

Die auch diesmal im Stimmkreisbericht dokumentierte Tendenz, dass die Menschen in die Ballungszentren ziehen und dass ländliche und strukturschwache Gebiete Einwohner und in der Folge auch Abgeordnetenmandate verlieren, ist weiß Gott nicht neu. Ich darf daran erinnern, dass zum Beispiel in Oberfranken die Zahl der Mandate von 25 im Jahre 1950 auf 20 im Jahre 1998 und nach der Verkleinerung des Landtags auf 16 zurückgegangen ist. Im Jahre 1950, bei weniger Einwohnern, waren es also noch 25 Mandate, und seit 2003, nach der Verkleinerung des Landtags, sind es nur noch 16, während in Oberbayern im gleichen Zeitraum die Zahl der Mandate von 54 auf 65 angestiegen ist, nach der Verkleinerung des Landtags 60 betragen hat und jetzt dann 61 betragen soll.

Das liegt nicht nur an der demografischen Entwicklung, sondern hat schon auch etwas mit Politik zu tun und ist wenigstens ein Indiz dafür, dass es nicht so gut gelungen ist, überall in Bayern gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Natürlich ist uns bekannt, dass mit dem Wahlrecht keine Strukturpolitik gemacht werden kann. Umgekehrt muss aber das Wahlrecht eine gescheiterte Strukturpolitik nicht auch noch sanktionieren. Es darf nicht einfach fatalistisch zugesehen werden, wie die Zahl der Abgeordneten aus Oberfranken, Unterfranken und der Oberpfalz immer weiter schrumpft und in der Folge auch die Zahl der Sitze in den Bezirkstagen zurückgeht.

Wir haben doch die absurde Situation, dass der Bezirkstag von Oberbayern künftig 61 Mitglieder haben wird, der Bezirkstag der Oberpfalz und der Bezirkstag von Oberfranken nur noch 16 und der Bezirkstag von Unterfranken nur noch 19. Das ist absurd, weil die Bezirkstage im Prinzip überall die gleichen Aufgaben zu erledigen haben. Obwohl es dieses Mal, im Gegensatz zum Jahr 2011, nur um ein Mandat geht und obwohl der Aufschrei diesmal nicht so laut ist wie im Jahr 2011, ist es meines Erachtens weiterhin geboten, zu überlegen, wie der Prozess der Verringerung der Repräsentanz der peripheren Wahlkreise bei Beachtung des Grundsatzes der Wahlgleichheit gestoppt oder zumindest abgemildert werden kann.

Ich verweise diesbezüglich auf die Anhörung, die der Rechts- und der Innenausschuss hierzu am 26. September 2011, hochkarätig besetzt, durchgeführt haben, und auf den ergänzenden Bericht der Staatsregierung vom 3. Mai 2011 über Möglichkeiten und Auswirkungen einer Änderung der Verfassung zur Festschreibung einer Mindestzahl von Mandaten für jeden Regierungsbezirk. Meine Damen und Herren, dieses Thema kann heute nicht weiter vertieft werden, aber es muss meines Erachtens in den Ausschüssen noch einmal diskutiert werden.

Zu der vorgeschlagenen Schaffung eines zusätzlichen neuen Stimmkreises 109, München-Mitte: Der Vorschlag, den neuen Stimmkreis für Oberbayern auf dem Gebiet der Stadt München zu bilden, ist verfassungsrechtlich nicht zwingend. Das wird auch nicht behauptet. Ein neuer Stimmkreis könnte auch außerhalb der Landeshauptstadt gebil-

det werden, zumal es auch dort Stimmkreise gibt, die schon bedenklich nahe an dem höchstzulässigen Abweichungswert kratzen, wie zum Beispiel Weilheim-Schongau mit plus 23,1 % und Landsberg am Lech mit plus 22,8 %. Dafür, den neuen Stimmkreis in der Landeshauptstadt zu bilden, spricht aber, dass die Bevölkerung in München seit Jahren jährlich um etwa 25.000 Einwohner wächst und dass zwei Stimmkreise, nämlich München-Giesing und München-Milbertshofen, schon jetzt mit plus 24 % bzw. plus 20,3 % deutlich über dem Stimmkreisdurchschnitt liegen.

Der von der Staatsregierung nun vorgeschlagene Zuschnitt des neuen Stimmkreises München-Mitte ist auch keineswegs zwingend. Tangiert werden sechs von bisher acht Münchner Stimmkreisen. Ausgerechnet die Teile der bisherigen Stimmkreise, in denen die SPD immer gut abgeschnitten hat, sollen nun weggenommen und in der Mitte der Stadt zu einem neuen Stimmkreis zusammengesetzt werden. Das ist für die CSU-Bewerber in den bisherigen Stimmkreisen 108, 103 und 104 von gewissem Vorteil.

(Volkmar Halbleib (SPD): Ein Schelm, wer Böses dabei denkt!)

Hinzu kommt, dass der Stadtteil Neuhausen, der bereits bei den zurückliegenden Stimmkreiseinteilungen willkürlich und mit absurdem Folgen, insbesondere im Bereich des Rotkreuzplatzes, zusammengeschustert worden ist, nun erneut aus nicht nachvollziehbaren Gründen zerschnitten werden soll. Dass der neue Stimmkreis nicht organisch gewachsen ist, keine althergebrachte Identität hat und dass die bisherigen Stimmkreise in München nicht gerade von großer Kontinuität gekennzeichnet sind, liegt am System. Gleichwohl ist der vorliegende Vorschlag nicht zwingend und wird mit Sicherheit noch Gelegenheit und Anlass für Diskussionen in den Ausschüssen bieten.

Meine Damen und Herren, eine letzte Bemerkung: Den anderen Vorschlägen in diesem Gesetzentwurf, auf die der Herr Innenminister nicht eingegangen ist, zum Beispiel was die Schaffung eines neuen Beschwerdeausschusses als Wahlorgan betrifft, stimmen wir zu. Ansonsten warten wir die Diskussionen in den Ausschüssen ab.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Lorenz von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): Sehr geehrter Herr Landtagsvizepräsident, verehrte Kollegen! Zunächst einmal darf ich Ihnen einen guten Morgen wünschen. Dass das Wahlrecht einen gewissen Einfluss auf die politische Kultur eines Landes und auf das politische Geschehen hat, haben wir nicht zuletzt in Amerika gesehen. Die Kandidatin Frau Clinton hat mit 2 % mehr Stimmen als ihr Konkurrent gewonnen. Landesweit hat sich aber Herr Trump durchgesetzt. Die Besonderheit des amerikanischen Wahlsystems ist, dass die Wahlmänner in den Bundesstaaten nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden. Ich möchte das gar nicht kritisieren. Wir haben in Deutschland Gremien, wo es ähnlich ist. Ich nenne den Bundesrat, wo die jeweiligen Landesregierungen für die Gesamtheit ihres Landes nach dem Mehrheitsprinzip ihre Stimme abgeben.

Auch auf anderen Ebenen gab es eine breite Diskussion über das Wahlrecht. Ich nenne hier insbesondere das Bundestagswahlrecht. Nach derzeitigen Prognosen wird es trotz der bisherigen Abgeordnetenzahl von 598 möglicherweise nach der nächsten Wahl 700 Abgeordnete im Deutschen Bundestag geben. Das einschlägige Wahlrecht wird vermutlich bei der nächsten Bundestagswahl zu etwa 100 Ausgleichsmandaten führen, um ein paar Überhangmandate auszugleichen. Dieses Wahlrecht versteht kaum jemand. Selbst Spezialisten, die sich mit dem Wahlrecht auskennen, können das kaum erklären. Das ist ein sehr schwieriges Wahlrecht.

(Volkmar Halbleib (SPD): Damit kann man den Menschen in Unterfranken auch nicht erklären, warum bei ihnen ein Mandat wegfällt!)

Das bayerische Wahlrecht wird in Fachkreisen in den höchsten Tönen gelobt. Ich möchte Ihnen das einmal mit ein paar Punkten begründen. Das bayerische Wahlrecht ist vermutlich das basisdemokratischste und bürgerfreundlichste Wahlrecht, das es in ganz Europa gibt. Der Bürger in Bayern hat die Möglichkeit, sein Wahlrecht dadurch wahrzunehmen, dass er zwei gleichberechtigte Stimmen, Erststimme und Zweitstim-

me, abgibt. Beide Stimmen werden bei der Verteilung der Mandate gleichberechtigt berücksichtigt. Ich finde dieses Modell absolut richtig. Es wäre nicht nachzuvollziehen, wenn die Erststimme eine mindere Bedeutung als die Zweitstimme hätte. Unser Modell stärkt auch die Beziehung der Wähler zu dem jeweiligen Abgeordneten.

Der Bürger in Bayern hat ferner die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, mit welchen Abgeordneten das Parlament besetzt sein soll. Eine Partei setzt nicht eine unveränderliche Kandidatenliste fest, sondern unterbreitet einen Vorschlag. Der Bürger kann auf der Grundlage des jetzigen Wahlrechts durch die Kombination aus Erststimme und Zweitstimme das Parlament quasi selbst zusammensetzen. Es ist durchaus möglich, dass ein Parlamentarier von, Beispiel Oberbayern, Platz 61 oder, Beispiel Oberfranken, Platz 16 der Landesliste in den Bayerischen Landtag gewählt wird. Derartige basisdemokratische Möglichkeiten finden Sie meines Wissens in keinem anderen Bundesland.

Das bayerische Wahlrecht spiegelt auch auf besondere Weise die regionale Tradition des Landes wider. Es wird nicht eine quasi anonyme Landesliste gewählt. Bei der Bundestagswahl stehen sogar nur die ersten fünf Kandidaten auf dem Stimmzettel. Bei der Landtagswahl stehen alle Kandidaten auf dem Stimmzettel, bis hin zu Platz 61, wie es künftig in Oberbayern der Fall sein wird. Der Bürger kennt seine parlamentarischen Vertreter vor Ort. Er hat ausdrücklich das Recht, zwischen ihnen auszuwählen.

Die Wahl zum Bayerischen Landtag ist überschaubar. Sie orientiert sich an der kleinteiligen Struktur Bayerns. Im Grunde finden bei der Landtagswahl sieben getrennte Wahlen statt. Dieses Modell halte ich für sehr günstig. Auch im Interesse der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger halte ich es für sehr gut. Die Bürger vor Ort kennen ihre Listenbewerber und ihre Abgeordneten. Sie wissen am besten, wer gewählt werden sollte.

Dieses System ist zudem präzise. Die Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise bzw. Regierungsbezirke streng mathematisch entsprechend der Bevölkerungsentwicklung aufgeteilt. Das ist ein absolut faires Verfahren. Es gibt keinerlei politischen Gestaltungsspielraum, selbst dann nicht, wenn die Mehrheitsfraktion etwas anderes möchte.

(Lachen der Abgeordneten Isabell Zacharias (SPD))

61 Mandate in Oberbayern sind eben 61 Mandate in Oberbayern. Es steht nicht im Belieben der parlamentarischen Mehrheit, wahllos zu entscheiden, dass es 62 oder nur 60 sein sollten. Ich finde, das ist ein weises System. Es garantiert die gleichmäßige regionale Verteilung der politischen Vertreter. Jede Partei, die im bayerischen Parlament vertreten ist, wird vermutlich mindestens einen Abgeordneten aus einem Regierungsbezirk stellen.

Die Befürworter der Wahl einer Landesliste bitte ich, Folgendes zu bedenken: Wer schließt aus, dass dann nur jeweils 12 statt 16 Vertreter der Oberpfalz und Oberfrankens dem bayerischen Parlament angehören? – Es könnten aber auch 20 sein.

Wer das gegenwärtige System ändern will, sollte im Blick haben, dass in kaum einer Region die Bevölkerung abnimmt. Im Gegenteil, in einigen Regionen nimmt sie deutlich zu. Aber niemand wird wollen, dass die Vertretung gewisser Regierungsbezirke dadurch gemindert wird, dass die Zahl der Abgeordneten aus diesen Regierungsbezirken deutlich reduziert wird. Außerdem gilt es, das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit zu beachten. Jede Stimme muss von Verfassung wegen zwingend die gleiche Wertigkeit haben. Wir dürfen nicht Bürger bestimmter Regierungsbezirke benachteiligen. Ebenso ist es unzulässig, Bürger einer Stadt gegenüber Bürgern des ländlichen Raums zu benachteiligen. Ich betone, der Erfolgswert jeder Stimme muss von Verfassung wegen gleich sein.

Wir sind durchaus für Überlegungen offen, die Zahl der Mitglieder des Bayerischen Landtags zu erhöhen. Schließlich wächst die Bevölkerung Bayerns insgesamt; in eini-

gen Regionen bleibt sie konstant. Das geltende Wahlrecht würde möglicherweise eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl erfordern. Wir, die CSU, können darüber nicht allein entscheiden und schlagen das jetzt auch nicht vor. Wenn die Opposition das möchte, dann können wir darüber, wie gesagt, durchaus nachdenken. Die Erhöhung hätte sich an der Bevölkerungsentwicklung in den jeweiligen Regionen Bayerns zu orientieren.

Ich komme zu der konkreten Veränderung, die sich aus der Änderung des Landeswahlgesetzes für Oberbayern ergibt. Wenn ich mich richtig erinnere, verlor Oberbayern bei der vergangenen großen Stimmkreisreform vier Stimmkreise, darunter zwei Münchner Stimmkreise. In Oberbayern kann jetzt aufgrund des neu hinzukommenden Mandats ein Stimmkreis mehr gebildet werden. Es ist logisch, dass München diesen zusätzlichen Stimmkreis erhält. Sofern in absehbarer Zeit ein weiterer Stimmkreis gebildet wird, kommt dieser aller Voraussicht nach dem übrigen Oberbayern zugute.

Auf München würden rechnerisch 8,7 Landtagsmandate entfallen – mit stark steigender Tendenz. Manchmal sind es pro Wahlperiode umgerechnet 0,1 oder sogar 0,2 Stimmkreise mehr. Insofern ist es folgerichtig – ich erwähnte es bereits –, dass der zusätzliche Stimmkreis auf München entfällt. Das wird wohl von niemandem ernsthaft bestritten.

Vertreter der Opposition haben kritisch angemerkt, dass der Zuschnitt der Stimmkreise in München einem Tortenprinzip gefolgt sei. Der ursprünglich aufgelöste Stimmkreis München-Mitte wird, wenn auch in anderem Zuschnitt, wiederhergestellt. Das ist eine sinnvolle, vernünftige Lösung, für die ich um Zustimmung bitte.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Pohl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Kollege Lorenz, vieles von dem, was Sie gesagt haben, ist fraglos richtig; es hatte aber nicht unbedingt etwas mit dem Gesetzentwurf, den wir heute beraten, zu tun.

Das bayerische Wahlrecht ist vorbildlich; diese Feststellung ist selbstverständlich richtig. Der Bürger hat ein weitgehendes Gestaltungsrecht. Er hat eine Erst- und eine Zweitstimme etc. Ich will nicht alles wiederholen, weil das nicht unmittelbar mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu tun hat.

Wir könnten uns durchaus darüber unterhalten – jetzt komme ich zum Kern des Themas –, die Zahl der Abgeordneten entsprechend der steigenden Einwohnerzahl zu erhöhen. Dazu bedürfte es einer Verfassungsänderung. Diese ist sicherlich nicht als Ergebnis einer halbstündigen Debatte im Plenum und der sich anschließenden Ausschussberatungen hinzubekommen. Darüber müsste ausführlicher gesprochen werden.

Heute geht es darum, dass Unterfranken ein Mandat verlieren und Oberbayern eines gewinnen soll. Das ist zwingend, weil die Gleichwertigkeit jeder Stimme gewahrt werden muss. Hintergrund ist aber eine eigentlich bedenkliche Entwicklung, auf die Kollege Schindler schon hingewiesen hat, nämlich die immer stärkere Zunahme der Einwohnerzahl und damit des Gewichts von Oberbayern und speziell der Stadt München. In dieser Entwicklung spiegelt sich die Politik der Bayerischen Staatsregierungen in den vergangenen Jahrzehnten wider. Der Fokus lag eindeutig auf Oberbayern und speziell auf München. Viele andere Regionen Bayerns wurden etwas im Abseits stehen gelassen.

In Schwaben wurden bei der Landtagswahl des Jahres 1950 29 Mandate vergeben. Interessanterweise errangen dort die SPD und der Bund der Heimatvertriebenen und Entrichteten jeweils nur ein Mandat weniger als die CSU; das hat sich ein wenig gewandelt.

(Josef Zellmeier (CSU): Zum Guten!)

Obwohl auch Schwaben erheblich Einwohner hinzugewonnen hat, musste es im Laufe der Zeit drei Mandate abgeben.

(Markus Rinderspacher (SPD): Weil der Landtag verkleinert wurde!)

Das ist nicht wünschenswert, da wir sicherlich alle das Ziel haben, dass der Bürger seinen Mandatsträger auch direkt ansprechen kann. – Kollege Rinderspacher, diese Entwicklung ist auch, aber nicht nur dem Umstand geschuldet, dass der Landtag auf 180 Abgeordnete verkleinert worden ist. – Strukturpolitische Fragen müssen wir uns auch stellen, wenn wir nach Oberfranken schauen.

Ich komme zu der Frage, wie die Ausgestaltung erfolgen sollte. Ich muss Herrn Kollegen Schindler uneingeschränkt recht geben: Dabei spielen Macht- und Taktikfragen durchaus eine Rolle. Ich selbst habe es erlebt. Im Jahr 1998 wurde mein Stimmkreis neu geordnet, und zwar sehr nach dem Gusto des Mandatsträgers. Mein Stimmkreis umfasst gegenwärtig drei Gebietskörperschaften bzw. Teile davon, nämlich eine kreisfreie Stadt, ein paar Gemeinden eines Landkreises und die Hälfte eines anderen Landkreises. In den Stimmkreisen vieler anderer Kollegen sind die Verhältnisse ähnlich kompliziert. Es ist klar, dass München wächst. Aber der Zuschnitt im Einzelnen sollte in den Ausschüssen sehr kritisch hinterfragt werden. Die SPD steht jedoch in München gar nicht so schlecht da. Immerhin hat sie dort traditionell ihr einziges Direktmandat. Herr Kollege Piazolo, wir FREIE WÄHLER werden von einem Direktmandat in München noch einige Zeit träumen müssen. Deshalb betrifft es uns weniger als die Kolleginnen und Kollegen der SPD. Dennoch darf man das Ganze nicht parteipolitisch, sondern muss es strukturell betrachten. Aus diesem Grund ist es notwendig, in den Ausschüssen ganz genau hinzuschauen. Die anderen Änderungsvorschläge sind zwingend. Diesen wird man auf jeden Fall zustimmen. Was den Stimmkreiszuschnitt betrifft, erwarten wir spannende Debatten in den Ausschüssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Schulze vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayern verändert sich ständig. Dazu gehört auch, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in manchen Gebieten zunimmt und in anderen abnimmt. Das hat wiederum zu Recht Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordnetenmandate. Heute haben wir bereits von den Vorrednern gehört, dass die 180 Abgeordnetenmandate nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf die Wahlkreise aufgeteilt werden. Zum gesetzlich vorgesehnen Stichtag lagen die nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz zuletzt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.11.2015 vor. Nach diesen Einwohnerzahlen gewinnt Oberbayern einen Sitz hinzu, Unterfranken muss einen Sitz abgeben. Deshalb ist es richtig, dass wir uns jetzt mit diesem Thema beschäftigen und eine Anpassung vornehmen.

Wenn man sich jedoch den Gesetzentwurf der Staatsregierung anschaut, muss man sich wundern. Ja, richtig ist, dass man in München keinen neuen Stimmkreis bilden muss. Man kann es aber tun. Das ist sinnvoll – das hat Herr Kollege Schindler schon angesprochen –, weil München wächst und wächst. Man könnte auch in der Mitte einen neuen Stimmkreis einfügen. Der Vorschlag der CSU-Staatsregierung ist jedoch nicht ausgereift und ausgewogen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es liegt eine Ungleichverteilung der Stimmberchtigten je Stimmkreis vor. Man kann nicht davon sprechen, dass in den neuen Stimmkreisen ungefähr gleich viele Einwohner leben. Bereits nach der derzeitigen Verteilung besteht eine Differenz in Höhe von 34.911 Stimmberchtigten zwischen dem Stimmkreis mit der geringsten Anzahl an Stimmberchtigten und dem Stimmkreis mit der höchsten Anzahl an Stimmberchtigten. Wenn man die Regelungen des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zugrunde

legen würde, würde sich die Differenz noch erhöhen. Deshalb sind wir GRÜNE der Meinung, dass wir uns dieses Thema in den nachfolgenden Beratungen in den Ausschüssen noch genau anschauen müssen. Wir sollten prüfen, wie man eine Ausgewogenheit der Stimmberchtigten in den dann neuen Stimmkreisen gewährleistet.

Herr Kollege Lorenz, wir sind nicht gegen 61 Sitze für Oberbayern. Ich habe bereits ausgeführt, dass das nach dem Gesetz so sein muss. Die CSU und die Staatsregierung haben jedoch sehr wohl Einfluss auf den Zuschnitt. Wenn man sich Ihren Vorschlag anschaut, ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieser politisch motiviert ist. Sie haben sich nach den Ergebnissen in den Wahllokalen erkundigt und sich gefragt: Wie schneiden wir uns das so zurecht, dass die Kandidatinnen und Kandidaten von der CSU möglichst gut abschneiden? Wie schafft man es, der Konkurrenz Stimmkreise wegzuschneiden, sodass es für sie nicht gerade rosig aussieht? Das ist nicht in Ordnung, wenn man eine Repräsentation und eine direkte Verteilung will. Das ist weder fair noch demokratisch sinnvoll.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Davon abgesehen werden Stimmkreise total zerschnitten. Man hat diesen typischen Flickenteppich. Das ist nicht zielführend. Die Bürgerinnen und Bürger sollten wissen, wer ihre Ansprechpersonen der verschiedenen Parteien im Bayerischen Landtag sind. Darum werden wir GRÜNE uns dieses Thema in den Ausschüssen noch zu Herzen nehmen. Wir hoffen, dass wir dort eine gemeinsame und gute Lösung finden. In den neuen Stimmkreisen in München sollte es eine ausgewogenere Repräsentation von Stimmberchtigten geben. Einen Flickenteppich mit einer unterschiedlichen Anzahl von Stimmberchtigten pro Stimmkreis lehnen wir ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

als federführendem Ausschuss zuzuweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/14472

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Andreas Lorenz**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 26. Januar 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 15. Februar 2017 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 23. Februar 2017 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2017“ und in § 2 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. März 2017“ eingefügt werden.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/14472, 17/15664

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift vor Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 1
Stimmrecht“.
3. In Art. 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ein Sperrvermerk“ durch die Wörter „eine Auskunfts sperre“ ersetzt.
4. Die Überschrift nach Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2
Räumliche Gliederung und Wahlorgane“.
5. In Art. 5 wird in der Überschrift die Fußnote 1 gestrichen.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. bei Landtagswahlen ein Beschwerdeaus schuss für das Staatsgebiet.“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und nach dem Wort „Stimmbezirk“ werden die Wörter „; die Gemeinde soll anordnen, dass ein Wahl vorstand, der weniger als 50 Stimmberchtigte zur Abstimmung zugelassen hat, die Abstim mungsverhandlungen zur Ergebnisermittlung einem anderen Wahlvorstand übergibt,“ einge fügt.
 - d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

7. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „(Wahlaußschüsse)“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem sowie den sechs Beisitzern des Landeswahlaußschusses und zwei vom Landeswahlleiter berufenen Richtern des Verwaltungsgerichtshofs.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
8. Die Überschrift nach Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3
Durchführung der Abstimmung“.
9. Die Überschrift vor Art. 19 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 1
Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten“.
10. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Fußnote 2 gestrichen.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Hiernach verteilen sich die Abgeord netenmandate auf die Wahlkreise wie folgt:

Oberbayern	61,
Niederbayern	18,
Oberpfalz	16,
Oberfranken	16,
Mittelfranken	24,
Unterfranken	19,
Schwaben	26.

(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 91 Stimmkreise gebildet, und zwar in den Wahl kreisen

Oberbayern	31,
Niederbayern	9,
Oberpfalz	8,
Oberfranken	8,
Mittelfranken	12,
Unterfranken	10,
Schwaben	13.“

11. In Art. 22 Satz 1 werden die Wörter „, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
12. Die Überschrift nach Art. 22 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 2
Wahlvorschläge“.
13. In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird die Fußnote 3 gestrichen.
14. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
„In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Beschwerdeausschuss muss über die Beschwerde spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag – entscheiden.“
 - Abs. 3 wird aufgehoben.
15. Die Überschrift nach Art. 35 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 3
Abstimmung“.
16. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird das Wort „Stimmkreisbewerbers“ durch das Wort „Stimmkreisabgeordneten“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Wahlkreisbewerbers“ durch das Wort „Wahlkreisabgeordneten“ ersetzt.
17. Die Überschrift nach Art. 38 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 4
Feststellung des Wahlergebnisses“.
18. In Art. 45 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmkreis“ die Wörter „erhalten hat,“ eingefügt.
19. Die Überschrift nach Art. 50 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 5
Wahlprüfung“.
20. Die Überschrift nach Art. 55 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 6
Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft“.
21. Die Überschrift nach Art. 59 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 7
Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen“.
22. Die Überschrift nach Art. 62 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 1
Volksbegehren“.
23. In Art. 63 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Unterzeichner“ die Wörter „muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und“ eingefügt.
24. Die Überschrift nach Art. 74 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 2
Volksentscheid“.
25. In Art. 84 wird nach der Angabe „71 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
26. In Art. 93 wird Fußnote 4 die Fußnote 1.
27. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2011“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ ersetzt.
 - Die Nrn. 101 bis 108 werden durch die folgenden Nrn. 101 bis 109 ersetzt:

"

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gebietsstand vom 01.10.2016)
101 München-Hadern	Stadtbezirke 7 und 20, die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44, 25.11 bis 25.15 und 25.24 sowie die nicht zum Stimmkreis 106 gehörenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
102 München-Bogenhausen	Stadtbezirke 13 und 14 sowie die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22
103 München-Giesing	Stadtbezirke 6 und 17, der Stadtbezirk 18 ohne die Stadtbezirksviertel 18.11 und 18.12 sowie der Stadtbezirk 19 ohne die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
104 München-Milbertshofen	Stadtbezirke 4 und 11 sowie die Stadtbezirksviertel 9.30, 9.41 bis 9.44, 9.51, 9.52 und 9.61 bis 9.65
105 München-Moosach	Stadtbezirke 10 und 24 sowie die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.17 und 9.21 bis 9.29
106 München-Pasing	Stadtbezirke 21, 22 und 23, die Stadtbezirksviertel 25.22, 25.25 bis 25.27 und 25.29 sowie die westlich der Fürstenrieder Straße liegenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
107 München-Ramersdorf	Stadtbezirke 15 und 16
108 München-Schwabing	Stadtbezirke 1, 3 und 12
109 München-Mitte	Stadtbezirke 2 und 8, der Stadtbezirk 5 ohne die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22 sowie die Stadtbezirksviertel 18.11 und 18.12

"

- c) Die bisherige Nr. 109 wird Nr. 110.
- d) Die bisherige Nr. 110 wird Nr. 111 und in Spalte 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „131“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 111 wird Nr. 112 und in Spalte 2 wird die Angabe „129“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nrn. 112 bis 116 werden die Nrn. 113 bis 117.
- g) Die bisherige Nr. 117 wird Nr. 118 und in Spalte 2 wird die Angabe „119“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- h) Die bisherige Nr. 118 wird Nr. 119.
- i) Die bisherige Nr. 119 wird Nr. 120 und in Spalte 2 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nr. 120 wird Nr. 121 und in Spalte 2 wird die Angabe „126, 127“ durch die Angabe „127, 128“ ersetzt.
- k) Die bisherige Nr. 121 wird Nr. 122.
- l) Die bisherige Nr. 122 wird Nr. 123 und in Spalte 2 wird die Angabe „123“ durch die Angabe „124“ ersetzt.
- m) Die bisherige Nr. 123 wird Nr. 124 und in Spalte 2 wird die Angabe „122“ durch die Angabe „123“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nr. 124 wird Nr. 125 und in Spalte 2 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
- o) Die bisherige Nr. 125 wird Nr. 126 und in Spalte 2 wird die Angabe „124“ durch die Angabe „125“ ersetzt.

- p) Die bisherige Nr. 126 wird Nr. 127 und in Spalte 2 wird die Angabe „120, 127“ durch die Angabe „121, 128“ ersetzt.
- q) Die bisherige Nr. 127 wird Nr. 128 und in Spalte 2 wird die Angabe „120, 126“ durch die Angabe „121, 127“ ersetzt.
- r) Die bisherige Nr. 128 wird Nr. 129 und in Spalte 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „131“ ersetzt.
- s) Die bisherige Nr. 129 wird Nr. 130 und in Spalte 2 wird die Angabe „111“ durch die Angabe „112“ ersetzt.
- t) Die bisherige Nr. 130 wird Nr. 131 und in Spalte 2 wird die Angabe „128“ durch die Angabe „129“ und die Angabe „110“ durch die Angabe „111“ ersetzt.
- u) Nr. 402 wird wie folgt gefasst:

“

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gebietsstand vom 01.10.2016)
402 Bamberg-Stadt	Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Gundelsheim, Hallstadt, Oberhaid, Stegaurach, Walsdorf, Viereth-Trunstadt die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg (= Lisberg, Priesendorf), (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)

“.

- v) In den neuen Nrn. 111, 112, 125 bis 128, 130, 131 und in den Nrn. 202, 204 bis 207, 304, 305, 307, 308, 401, 403, 502, 505 bis 508, 510, 511, 601 bis 605, 608, 609, 704, 705 und 708 bis 713 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „, M“ gestrichen.
- w) In den neuen Nrn. 112, 123, 126, 128, 130, 131 und in den Nrn. 202, 204 bis 207, 304, 307, 308, 401, 403, 408, 505 bis 507, 509 bis 511, 601, 603 bis 605, 609, 702, 705, 708, 710, 711 und 713 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „, St“ gestrichen.
- x) In den neuen Nrn. 118, 120, 130 und in den Nrn. 505, 506 und 713 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „, GKSt“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2017 treten außer Kraft:

1. § 11 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an die Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 385, BayRS 1141-3-I),
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 216, BayRS 111-1-I),
3. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. Juni 2002 (GVBl. S. 242, BayRS 111-1-I).

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Franz Schindler

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Manfred Ländner

Abg. Katharina Schulze

Abg. Isabell Zacharias

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drs. 17/14472)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache und teile Ihnen mit, dass im Ältestenrat für diesen Tagesordnungspunkt 24 Minuten Redezeit der Fraktionen vereinbart worden sind. – Der erste Redner ist Herr Kollege Lorenz.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kollegen! In vielen Teilen der Welt gibt es eine lebhafte Diskussion zum Thema Wahlrecht. Als Beispiel nenne ich Amerika. Dort ist jemand zum Präsidenten gewählt worden, der landesweit zwei Prozentpunkte weniger Stimmen als seine Konkurrentin gehabt hat. In Italien bekommt die stärkste Fraktion oder die stärkste Parteienfamilie automatisch die Mehrheit im Parlament. Selbst in der Bundesrepublik Deutschland wird immer wieder eine intensive Diskussion über das Bundestagswahlrecht geführt.

Heute wissen wir noch nicht, wie groß der Deutsche Bundestag sein wird. Die Standardzahl liegt bei 598 Abgeordneten. Vermutlich werden bei der nächsten Bundestagswahl 100 Abgeordnete mehr gewählt, sodass etwa 700 Abgeordnete dem nächsten Bundestag angehören würden. Für den Bayerischen Landtag würde das bedeuten, dass es etwa ein Sechstel mehr Abgeordnete geben würde, statt 180 also 210.

In der letzten Legislaturperiode haben wir in Bayern eine sehr intensive Diskussion zum Thema Wahlrecht geführt. Wir haben eine Expertenanhörung durchgeführt und uns wirklich viel Zeit genommen. Am Ende des Tages haben wir nur eine einzige Kleinigkeit geändert bzw. ergänzt: Wir haben für die Bevölkerungsberechnung einen Stichtag eingeführt.

Im Übrigen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass unser bayerisches Wahlrecht vorbildlich ist, gerade im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte der einzelnen Bürger. Wir können auf unser Wahlrecht sehr stolz sein. Ich möchte das im Einzelnen erläutern: Bei uns finden die Wahlen in den sieben Regierungsbezirken statt. Die Bürger haben außerdem die Möglichkeit, die Liste der Parteien zu verändern, da die Erst- und die Zweitstimme zusammengerechnet werden. Der Bürger hat also umfangreiche Möglichkeiten, die direkte Zusammensetzung des Parlaments zu beeinflussen. Ich halte das für sehr gut; denn der Bürger hat auf der Ebene der Regierungsbezirke mehr Kontakt und Beziehungen zu den Kandidaten sowie Kenntnisse über sie, als dies bei den Kandidaten der Fall ist, die auf einer landesweiten Liste kandidieren. Dieses System der Wahl in den Regierungsbezirken möchte ich auf keinen Fall ändern. Davon würde ich dringend abraten.

Durch den Volksentscheid in Bayern wurde die Zahl der Mandate auf 180 gedeckelt. Momentan wird vielfach bemängelt, dass dadurch in manchen Regierungsbezirken Mandate entfallen. Das tut mir sehr leid. Ich bedauere das ausdrücklich. Aber welche Möglichkeiten gibt es sonst? – Wir haben den klaren verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass jede Stimme gleich viel zählen muss und kein Regierungsbezirk strukturell bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Wir hatten schon Zeiten, da wurden die Stimmen unterschiedlich gewichtet, beispielsweise nach Steuerkraft. Gemäß dem Zensuswahlrecht erhielten Personen mit einer höheren Steuerklasse mehr Stimmen als andere. Diese Zeiten sind Gott sei Dank längst vorbei. Selbstverständlich darf es nicht so sein, dass ein Teil des Landes, zum Beispiel ein Regierungsbezirk im Norden, mehr Stimmen als ein Regierungsbezirk im Süden hat.

Was bleibt also dem bayerischen Innenministerium übrig? – Der politische Spielraum liegt bei null. Die Mandate werden streng nach dem Anteil der Bevölkerung auf die Regierungsbezirke verteilt. In der Folge ist es leider so, dass Unterfranken ein Mandat verliert und Oberbayern ein Mandat bekommt.

(Volkmar Halbleib (SPD): Herr Kollege, wenn Unterfranken ein Mandat verliert, ist das eine Tragik!)

– Das ist eine Tragik und letztlich eine Konsequenz aus der Bevölkerungsentwicklung.

(Volkmar Halbleib (SPD): Aus der Landesentwicklung!)

Wir wirken dem durch andere Maßnahmen entgegen. Sehen Sie sich die Entwicklung an: Dieser Trend hat sich in der letzten Zeit deutlich abgemildert. Im Übrigen stelle ich fest: Weite Teile des Landes verlieren keine Bevölkerung, sondern manche Teile gewinnen Bevölkerung hinzu. Unsere Bevölkerung wächst sehr stark. Deshalb gab es bereits Überlegungen, in der Konsequenz die Zahl der Mandate im Bayerischen Landtag zu erhöhen. Ich schlage das nicht vor, stelle diese Überlegung aber in den Raum. Eine andere verfassungskonforme Möglichkeit gibt es nicht, außer Sie wollten eine landesweite Wahl einführen. Auch davon rate ich dringend ab.

In Oberbayern kann ein zusätzlicher Stimmkreis gebildet werden. Die Zahlen sind relativ eindeutig. Auf die Stadt München entfallen rechnerisch 8,7 Sitze, mit einer äußerst stark steigenden Tendenz. Deshalb ist es logisch und für jedermann nachvollziehbar, dass ein zusätzlicher Stimmkreis im Herzen Münchens gebildet wird. Im Zuge der vor einigen Jahren durch Volksabstimmung erfolgten Verkleinerung des Landtags sind in München zwei Stimmkreise und im übrigen Oberbayern ebenfalls zwei Stimmkreise entfallen. Dann wurde ein Stimmkreis im Bereich Neuburg-Schrobenhausen wiederhergestellt. Jetzt ist die Stadt München dran. Sollte in absehbarer Zeit in Oberbayern ein weiterer zusätzlicher Stimmkreis gebildet werden, gehe ich davon aus, dass dies im übrigen Oberbayern geschehen wird.

Für jeden, der sich die Zahlen ansieht, ist das logisch und nachvollziehbar. Vor einigen Jahren gab es schon einen Stimmkreis im Herzen der Landeshauptstadt München. Jetzt wird es wieder einen solchen Stimmkreis geben. Das ist sinnvoll und entspricht der jedermann bekannten Bevölkerungsentwicklung in ganz Bayern.

Sieht man sich die Karten an, stellt man fest, dass der Zuschnitt dieses Stimmkreises gegenüber dem früheren Stimmkreis eine deutliche Verbesserung darstellt. Ich möchte dazu einige Beispiele nennen: Bei dem bisherigen Zuschnitt war Laim einem Stimmkreis zugeordnet, der nördlich der S-Bahn-Stammstrecke liegt. Der östliche Teil von Laim wird künftig zu einem Stimmkreis gehören, der südlich der S-Bahn-Stammstrecke liegt. Die einzelnen Stimmkreise werden jetzt wesentlich kompakter sein. Das Innenministerium hat hier einen sinnvollen Vorschlag gemacht. In Haidhausen wurde eine winzige Kleinigkeit ausprobiert, um übersichtlichere Stadtgrenzen einzuführen. Dieser Vorschlag ist sehr gut und folgt den zwingenden Vorgaben des Gesetzes, wonach die Mandatszahl anzupassen ist. Der politische Handlungsspielraum liegt bei exakt null. Deshalb gibt es darüber überhaupt keine Diskussion.

Der zusätzliche Stimmkreis wird in Oberbayern gebildet. Das ist unstrittig. Deshalb ist es sinnvoll, diesen zusätzlichen Stimmkreis im Herzen der Stadt München anzusiedeln. Ich bitte Sie zu dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gesetzentwurf um Zustimmung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich nehme Bezug auf das, was ich zu diesem Gesetzentwurf in der Ersten Lesung gesagt habe. Damals haben alle Fraktionen ausgeführt, dass der Vorschlag der Staatsregierung in den Ausschüssen intensiv diskutiert werden müsste. Diese Diskussion ist nicht erfolgt. Ich habe festgestellt, dass nur der Haushaltsausschuss diesen Gesetzentwurf mitberaten hat. Im Rechtsausschuss wurde der Gesetzentwurf zwar behandelt, dort bestand aber keine große Bereitschaft, tiefer in die Materie einzusteigen. Das hat sicherlich auch etwas damit zu tun, dass die Ände-

rung diesmal nur einen Wahlkreis betrifft, nämlich Unterfranken, der ein Mandat abgeben muss. Bei der letzten Änderung waren mehrere Wahlkreise betroffen.

Gleichwohl ist richtig, was bei der letztmaligen Diskussion zutage getreten ist, nämlich, dass wir auf Dauer nicht zusehen dürfen, wie die Zahl der Mandate in einzelnen Wahlkreisen ständig abnimmt, weil sich die Bevölkerung in Bayern anders verteilt. In den peripheren Gebieten nimmt die Zahl der Bevölkerung ständig ab, während sie in den Ballungszentren ständig zunimmt.

(Beifall bei der SPD)

Heute haben wir nicht die Gelegenheit, darüber eine grundsätzliche Diskussion zu führen. Dazu besteht keine zwingende Notwendigkeit, und offensichtlich ist das auch gar nicht gewünscht. Aber natürlich bleibt dieses Thema auf der Tagesordnung.

Meine Damen und Herren, das habe ich auch schon mehrfach gesagt: Wahlrechtsfragen sind Machtfragen. Das weiß niemand besser als die CSU.

(Beifall bei der SPD)

Entsprechend hat die CSU bei den vielen Änderungen der letzten Jahrzehnte auch immer gehandelt. Ich erinnere an die Diskussion beim letzten Mal und beim vorletzten Mal, als ganz eigenartige Gebilde herausgekommen sind, weil diese jeweils im Interesse der CSU-Bewerber waren.

Mit dem heutigen Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Verteilung der Zahl der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise Oberbayern und Unterfranken sowie die Stimmkreiseinteilung im Wahlkreis Oberbayern entsprechend den Vorschlägen der Staatsregierung abzuändern. Zugrunde gelegt sind die Zahlen, die bereits genannt worden sind. Unterfranken muss einen Sitz abgeben, da die deutsche Hauptwohnungsbevölkerung ausweislich der Zahlen in Unterfranken um 1,27 % abgenommen und in Oberbayern um 1,2 % zugenommen hat. Das wollen wir auch gar nicht bestreiten. Man kann, wie beim letzten Mal, darüber diskutieren, ob man tatsächlich die deut-

sche Hauptwohnungsbevölkerung zugrunde legt oder ein anderes Kriterium anlegt. Beispielsweise könnten nur die Wahlberechtigten oder die Gesamtbevölkerung mit den Nichtwahlberechtigten zugrunde gelegt werden. Würde man das tun, so wäre das Ergebnis noch schlechter. Es müssten noch mehr Mandate nach München und Nürnberg abgegeben werden, wenn die Gesamtbevölkerung und nicht nur die deutsche Hauptwohnungsbevölkerung zugrunde gelegt wird.

Meine Damen und Herren, die Tendenz, die wir feststellen, hängt nicht nur mit der demografischen Entwicklung zusammen, sondern hat auch etwas mit Politik zu tun. Die Entwicklung ist mindestens ein Indiz dafür, dass es entgegen den Behauptungen nicht ganz so gut gelungen ist, überall in Bayern gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Natürlich ist uns bekannt, dass mit dem Wahlrecht keine Strukturpolitik betrieben werden kann. Umgekehrt aber muss eine gescheiterte Strukturpolitik nicht noch durch das Wahlrecht sanktioniert werden, wie das jetzt der Fall ist.

Die Konsequenz der Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist auch, dass beispielsweise der Bezirkstag von Oberbayern künftig 61 Mitglieder und die Bezirkstage der Oberpfalz und von Unterfranken nur 16 Mitglieder haben werden, obwohl die Bezirkstage überall genau die gleichen Aufgaben haben. Ich bestreite nicht, dass es in Oberbayern mehr Einrichtungen gibt, aber vom Grundsatz her sind es genau die gleichen Aufgaben.

(Dr. Paul Wengert (SPD): In Schwaben auch!)

Es ist nicht einzusehen, dass man in Oberbayern dafür 61 Leute braucht, und in der Oberpfalz müssen die Aufgaben von 16 Leuten erledigt werden.

Ich verweise noch einmal ausdrücklich auf die Anhörung, die der Rechts- und der Innenausschuss im Jahr 2011 durchgeführt haben. Ich verweise auch auf die verschiedenen Berechnungsmethoden, die damals präsentiert worden sind.

Nun komme ich zu der vorgeschlagenen Schaffung eines zusätzlichen neuen Stimmkreises 109 "München-Mitte". Die vorgeschlagene Bildung des neuen Stimmkreises auf dem Gebiet der Stadt München ist verfassungsrechtlich nicht zwingend. Das wird auch gar nicht behauptet. Ein neuer Stimmkreis könnte auch außerhalb der Landeshauptstadt gebildet werden. Dort gibt es auch Stimmkreise, die schon bedenklich nahe an dem höchstzulässigen Abweichungswert liegen. Hier seien nur Weilheim-Schongau und Landsberg am Lech genannt. Dafür, den neuen Stimmkreis in München zu bilden, spricht, dass die Bevölkerung in München seit Jahren um jährlich etwa 25.000 Einwohner wächst. Herr Kollege Lorenz hat hier ausdrücklich recht. Der von der Staatsregierung nun vorgeschlagene Zuschnitt des neuen Stimmkreises "München-Mitte" ist aber keineswegs zwingend. Ich kenne doch die Begründung. Bei den Vorschlägen der Staatsregierung heißt es immer: Der Vorschlag sei gegenüber anderen Vorschlägen vorzuziehen. Aber zwingend ist der Vorschlag sicherlich nicht. Tangiert werden nämlich jetzt sechs von bisher acht Münchner Stimmkreisen. Ausgerechnet die Teile der bisherigen Münchner Stimmkreise, in denen die SPD immer gut abgeschnitten hat, sollen nun weggenommen und in der Mitte der Stadt zu einem neuen Stimmkreis zusammengesetzt werden. Das ist für die CSU-Bewerber in den bisherigen Stimmkreisen 108, 103 und 104 von einem gewissen Vorteil.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Das gibt die CSU auch klammheimlich zu.

(Volkmar Halbleib (SPD): Interessante Information!)

Das nennt man in den USA Gerrymandering. Dort hat man das zur Perfektion getrieben. Aber die CSU kann das schon auch ganz gut.

(Beifall bei der SPD)

Aus diesen Gründen stimmen wir dem Gesetzentwurf nicht zu.

(Beifall bei der SPD – Volkmar Halbleib (SPD): Treffende Analyse!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Fahn.

(Isabell Zacharias (SPD): Eine sogenannte Lex Spaenle!)

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) – Die Lex Spaenle, ja gut. Das letzte Mal waren es 31,9 %. – Meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Präsidentin! Lassen Sie mich zunächst – ich bin ja ein Abgeordneter aus Unterfranken – mit einem Leserbrief aus der "Main-Post" vom 22.04.2016 beginnen. Unter der Überschrift "Machtkonzentration in München" schreibt ein Leser:

In der derzeitigen Form wird es zur Konzentration der Macht in München kommen und die Fläche bleibt außen vor, da die jetzige Bevölkerungswanderung die Fläche weiter ausdünnt. Ein geändertes Gesetz muss diese Tatsache berücksichtigen, um eine gerechte Vertretung der Fläche zu gewährleisten. Der Großraum München ist jetzt schon gegenüber der Fläche ... stark vertreten. ... das derzeitige Gesetz bietet keine Chancengleichheit in ganz Bayern ...

Ich finde, dieser Leser hat recht. Der Leserbrief wurde verfasst, nachdem die Änderung der Stimmkreise bekannt geworden war. Formal ist der Sachverhalt natürlich ganz klar: Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung muss Unterfranken einen Sitz an Oberbayern abgeben. Daran ist nicht zu rütteln, auch wenn wir das nicht gutheißen. Der Grundsatz der Wahlgleichheit gebietet das.

Hinsichtlich des anderen Stimmkreises in München kann man die ganze Sache auch anders sehen. Darauf hat auch Herr Schindler schon hingewiesen. Auch parteipolitische Aspekte können hier eine gewisse Rolle spielen bzw. spielen eine gewisse Rolle. Deshalb werden auch wir diesen Gesetzentwurf ablehnen.

Zu den Folgen für das Landeswahlrecht sei gesagt: Wir sehen den Trend der Bevölkerungsentwicklung und die Folgen mit großer Sorge. Der Trend zeigte sich auch schon in der vergangenen Wahlperiode. Da gab es in den Wahlkreisen in Ober- und Unter-

franken einen erheblichen Bevölkerungsrückgang. Gleichzeitig konnte aber Oberbayern einen großen Zuwachs verzeichnen. Nun soll Unterfranken nur noch 19 Abgeordnete bekommen und Oberbayern insgesamt 61. Wenn man die Interessen der unterfränkischen Bevölkerung vertritt, dann muss man auch sagen: Man kann mit dem Wahlrecht keine Politik betreiben. Aber wenn man sieht, dass die Bevölkerung und dadurch auch die Zahl der Abgeordneten abnimmt, dann muss von der Strukturpolitik her nachgelegt werden. Deshalb muss Unterfranken auch weiterhin noch attraktiver gemacht werden. Hier sei nur gesagt, dass viele bleibewillige Lehrer von Unterfranken nach Oberbayern versetzt werden. Stattdessen sollte man die Lehrerversorgung in Unterfranken sicherstellen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Laut der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage hatten zum Beispiel 2016 nur 58,9 % der Haushalte in Unterfranken eine Breitbandversorgung mit mindestens 50 Mbit/s, in Oberbayern waren es 77 %. Auch bei der Versorgung mit Haus- und Fachärzten steht Oberbayern besser als Unterfranken da. In Bayern droht 48 Schwimmbädern die Schließung; davon befinden sich 5 in Unterfranken. Dazu wird es später noch einen interessanten Tagesordnungspunkt geben.

Zusammenfassend muss leider gesagt werden: Von einer aktiven Wirtschafts- und Strukturpolitik der Staatsregierung ist hier noch wenig zu sehen. Wir haben eine Enquete-Kommission zum Thema "Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern". Ich frage: Was unternimmt die Enquete-Kommission für die Sicherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in Bayern? Was unternimmt die Enquete-Kommission für die stärkere Berücksichtigung der Interessen von Unterfranken? Deshalb fordern wir von der Staatsregierung fundierte Maßnahmen, um dem Bevölkerungsrückgang auch außerhalb der Ballungsräume gegenzusteuern. Die gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen des Freistaates müssen noch stärker als bisher gefördert werden.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

– Genau! Danke auch für den Beifall aus Unterfranken. Wir vermissen zukunftstaugliche Vorschläge, um dem Bevölkerungsrückgang wirksam gegenzusteuern.

Was Herr Schindler zu den Bezirkstagen gesagt hat, ist richtig. Man versteht nicht, warum manche so viele Sitze bekommen und beispielsweise Unterfranken lediglich 19.

(Manfred Ländner (CSU): Änderungsantrag!)

– Darauf antworte ich Ihnen, Herr Ländner – das stand sogar in einem Protokoll –, dass die CSU bereit ist mitzuwirken, wenn es eine Änderung gibt.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Was?)

Die CSU ist gesprächsbereit. Herr Ländner, deswegen hoffe ich, dass Sie dann gesprächsbereit sind, wenn wir etwas tun, um bei den Bezirkstagen zu einer größeren Angleichung zu kommen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Entscheidungsbereit!)

Es gibt noch viel zu tun. Wir brauchen eine aktive Strukturpolitik, wenn wir den Bevölkerungsrückgang sehen und auch sehen, dass einige Teile Bayerns benachteiligt sind. Auch für Unterfranken brauchen wir eine aktive Strukturpolitik. Wir hoffen, dass die Enquete-Kommission Vorschläge erarbeitet. Wir hoffen, dass Herr Ländner einen zukunftsähigen und nachhaltigen Vorschlag einbringt. Alle Landesteile müssen angemessen im Parlament vertreten sein. – Jetzt gebe ich das Wort – –

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Noch erteile ich das Wort!

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Das war nur ein Spaß.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Das ist genehmigt. – Herr Ländner hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Manfred Ländner (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Dr. Fahn, irgendwo habe ich gehört, dass das im Gesetz steht. Trotzdem lehnen Sie dieses Gesetz, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Weg gebracht worden ist, ab. Das nehme ich zur Kenntnis.

Wenn Sie nicht wollen, dass Regionen, in denen weniger Menschen leben, Abgeordnete verlieren, brauchen Sie mehr Abgeordnete, um die Gleichheit der Stimmen beizubehalten. Ihre Art ist es, ständig Anträge und Schriftliche Anfragen zu stellen. Bringen Sie doch den Antrag ein, das Parlament auf über 180 Abgeordnete zu vergrößern! Auf diese Weise könnten vernachlässigte Landesteile – um Ihre Wortwahl aufzugreifen – wie Unterfranken, Oberfranken und die Oberpfalz mehr Abgeordnete nach München schicken. Wenn wir diesen Antrag einbringen, sind Sie wieder dagegen. Sie müssen diesen Antrag einbringen, um den Eindruck zu erwecken: Die FREIEN WÄHLER retten Unterfranken. Sie wollen mehr Abgeordnete im Landtag. Darüber können wir reden. Das wäre ehrlich. Herr Dr. Fahn, zu dem, was Sie hier machen, sage ich nichts mehr. Es gefällt mir aber nicht.

(Beifall bei der CSU)

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Ländner, ich habe vor einigen Wochen im Kommunalausschuss gehört, was Sie gesagt haben. Das hat mir auch nicht gefallen. Das sage ich aber nur am Rande.

(Manfred Ländner (CSU): Es war die Wahrheit!)

Man konnte es sogar in der Presse nachlesen. Warum lehnen wir dieses Gesetz ab? – Wir haben festgestellt, dass die Staatsregierung beim neuen Stimmkreis in München parteipolitisches Interesse hat walten lassen. Dabei handelt es sich um den Stimmkreis, der der CSU landesweit am wenigsten Stimmen eingebracht hat. Das kann man

nachweisen. Dort sind Sie gefährdet. Dieses Gefährdungspotenzial wollen Sie jetzt mit dieser Reform ausschalten. Das haben wir mitbekommen. Das ist ein Grund, warum wir dieses Gesetz ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Herr Ländner, jetzt warten wir einmal ab. Wir haben die Enquete-Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern" mit einem Vorsitzenden eingerichtet – er ist leider gerade nicht da –, der nachher noch zu dem Tagesordnungspunkt betreffend die Schwimmbäder reden wird. Der Stellvertreter ist aber da. Ich warte jetzt erst einmal ab, welche Ergebnisse die Enquete-Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern" erarbeitet. Herr Ländner, dann werden wir sehen, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind. Ich werde wieder auf Sie zurückkommen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf ist ein Beispiel dafür, wie die CSU mit Wahlrecht Politik macht.

(Widerspruch bei der CSU)

Dies sieht man jedes Mal, wenn es um die Stimmkreisreform geht. Das sieht man auch bei dieser Reform. Klar ist: Bayern verändert sich ständig. In einigen Gebieten gibt es eine Einwohnerzunahme, in anderen Gebieten eine Einwohnerabnahme. Der Trend, dass immer mehr Menschen in Ballungsräume ziehen, ist nicht von der Hand zu weisen. Selbstverständlich müssen wir alles für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In dieser politischen Debatte heute geht es jedoch nicht darum, welche Partei welche politischen Forderungen für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern erhebt, sondern es geht ganz konkret um das Landeswahlgesetz. Für uns GRÜNE möchte ich feststellen: Wir tragen selbstverständlich die Forderung nach der Einrichtung eines neuen Beschwerdeausschusses als Wahlorgan mit. Wenn sich die Einwohnerzahlen verändern, müssen wir auch mit Mandatsverschiebungen arbeiten. Wenn ein Mandat in Unterfranken entfällt, muss es nach Oberbayern kommen. Herr Kollege Schindler hat bereits ausgeführt, dass das Mandat nicht zwingend nach München gesetzt werden müsste; allerdings wäre es sinnvoll, dies zu tun. Bei einem Blick auf die Bevölkerungsentwicklung im Raum München stellt man schnell fest, dass es dort in Zukunft keine Bevölkerungsabnahme, sondern eine weitere Bevölkerungszunahme geben wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das tragen wir GRÜNE alle mit. Wir lehnen den Gesetzentwurf jedoch trotzdem ab. Das große Aber ist der Zuschnitt des neuen Stimmkreises in München. Dieser Zuschnitt ist rein politisch motiviert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bisher verfügt München über acht Stimmkreise mit unterschiedlicher Größe. Bei den Stimmberechtigten gibt es eine große Differenz. Die Differenz zwischen dem kleinsten und dem größten Stimmkreis in München liegt bereits heute bei 34.911 Stimmberechtigten. Die CSU-Fraktion hätte die neuen Stimmkreise fast gleich groß bezüglich ihrer Stimmberechtigten zuschneiden können. Man hätte sich um eine Ausgewogenheit kümmern können. Bei den Ausschussberatungen haben wir darauf hingewiesen. Die CSU hat das aber nicht gemacht. Vielmehr wird deutlich, dass sich die CSU die Stimmkreise so zugeschnitten hat, wie es für ihre Bewerber sinnvoll ist. Gleichzeitig hat die CSU Stimmkreise zerschnitten, in denen die Opposition bisher gute Ergebnisse eingefahren hat. Der Stimmkreis München-Giesing, der ein Plus von 24 % an Stimmberechtigten zu verzeichnen hat, ist fast nicht angetastet worden. Das ist interessant. Außerdem – auch das haben wir in den Ausschüssen angesprochen – wer-

den die Stimmkreise willkürlich zerschnitten. Das gilt beispielsweise für den Stadtteil Neuhausen. Das ist nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, die leicht erkennen sollten, wer für sie im Landtag zuständig ist.

Ich kann nur wiederholen, was wir bereits mehrfach in diesem Hohen Hause formuliert haben: Wir können diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, weil mit diesem ein politisch motivierter Zuschnitt der Stimmkreise in München erfolgt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte verbleiben Sie am Rednerpult. Es liegt eine Meldung zur Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Zacharias vor.

Isabell Zacharias (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Kollegin Schulze, mein Kollege Schindler hat eben das Gerrymandering erwähnt. Ich möchte aus "Wikipedia" zitieren:

Gerrymandering ... ist die absichtliche, dem Stimmgewinn dienende Manipulation der Grenzen von Wahlkreisen bei einem Mehrheitswahlsystem. Der Begriff ist benannt nach Elbridge Gerry, einem Gouverneur von Massachusetts des frühen 19. Jahrhunderts und späteren US-Vizepräsidenten, dessen Wahlbezirk nach einem Neuzuschnitt – wie ein zeitgenössischer Zeitungskarikaturist bemerkte – einem Salamander glich.

Stimmen Sie mir zu, dass es sich auch bei diesem Gesetz um eine Manipulation handelt, um Herrn Minister Spaenle seinen Salamander, nämlich das Direktmandat, zu sichern?

Katharina Schulze (GRÜNE): Liebe Kollegin Zacharias, Sie sind auch Münchener Abgeordnete.

(Isabell Zacharias (SPD): Das ist mein Stimmkreis!)

– Ich weiß, dass das Ihr Stimmkreis ist. Die CSU macht mit dieser Stimmkreisreform Politik. Sie fragt sich: Wie schneiden wir uns das so zusammen, dass es für die CSU-Kolleginnen und CSU-Kollegen in der nächsten Wahl sinnvoll ist? Die Karte zeigt, dass das für die Bürgerinnen und Bürger schwierig wird. Dazu sage ich: Sie können Ihre Stimmkreisreform nur deshalb durchdrücken, weil Sie in dieser Legislaturperiode noch die Mehrheit in diesem Hohen Haus haben. Jetzt hilft es nur, einen guten Wahlkampf zu betreiben, um zukünftig andere Mehrheitsverhältnisse zu befördern.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD – Isabell Zacharias (SPD): Das machen wir!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/14472 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/15664 zugrunde. Der Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. April 2017" und in § 2 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. März 2017" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Ergänzungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme bei der CSU. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Ich bitte Sie, die Gegenstimmen in gleicher Weise anzuzeigen. – Das sind

die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme bei der CSU. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes".

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich komme zum Tagesordnungspunkt 4, zum Bayerischen Katastrophenschutzgesetz, zurück. Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13793, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/14771, 17/15012 und 17/15015 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/15677 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/14771 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. – Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/15012 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung mit

der Maßgabe von Änderungen in § 2, betreffend das Bayerische Rettungsdienstgesetz, aufgrund der Vorschläge im Änderungsantrag der CSU-Fraktion. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. April 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/15677.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Dazu ist namentliche Abstimmung beantragt. Sie haben fünf Minuten Zeit für die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 10.42 bis 10.47 Uhr)

Die Abstimmungszeit ist um. Bitte nehmen Sie wieder Platz. Wir fahren in der Tagesordnung fort. Das Ergebnis wird außerhalb des Sitzungssaales ausgezählt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)